



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Berufsverband ist ein selbständiger und unabhängiger Zusammenschluss von Gemeindeassistenten/innen und Gemeindereferenten/innen und Religionslehrer/innen i.K. in der Erzdiözese Bamberg.
2. Der Berufsverband führt den Namen „biSS beschäftigt in Seelsorge und Schule – Berufsverband der Gemeindereferenten/innen und Religionslehrer/innen i.K. in der Erzdiözese Bamberg“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
3. Der Berufsverband hat seinen Sitz in Nürnberg.
4. Das Arbeits- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung trifft mit Beschlussfassung in Kraft.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Der Berufsverband nimmt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahr. Im Rahmen dieser Zielsetzung verfolgt der Verband insbesondere folgende Interessen:

- Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und dessen Weiterentwicklung
- Unterstützung der Mitarbeitervertretung und der Bayerischen Regional-KODA durch Meinungsbildung und Information zu arbeitsrechtlichen Fragen
- Formulierung und Vertretung von Mitgliederinteressen gegenüber Dritten
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu berufsspezifischen Fragestellungen
- Erfahrungsaustausch und Förderung der Kontakte zwischen den Mitgliedern auf regionaler und diözesaner Ebene
- Kontakt zu Berufsanfängern, Ausbildungsgruppen, Berufsgruppen anderer pastoraler Dienste und zu anderen Berufsverbänden
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von Fort- und Weiterbildungsangeboten
- Bildung von Arbeitsgruppen zu aktuellen Themen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Gemeindeassistenten/innen und Gemeindereferenten/innen und Religionslehrer/innen i.K. im Dienst der Erzdiözese Bamberg werden, welche sich im aktiven Dienst befinden oder beurlaubt sind.

2. Fördermitglieder können alle Personen werden, welche die Anliegen des Berufsverbandes unterstützen wollen.
3. Die Aufnahme in den Berufsverband erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch einen dem Vorstand schriftlich erklärten Austritt
 - b. bei Rückstand von zwei Jahresbeiträgen
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds durch eine Mitgliederversammlung
 - d. durch dauerhafte Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - e. durch Eintritt in den Ruhestand
 - f. durch Tod

§ 4 Organe

Die Organe des Berufsverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - den Beschluss grundlegender inhaltlicher und organisatorischer Entscheidungen
 - Wahl des Vorstands
 - Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags
 - Beschluss der Einsetzung von Arbeitskreisen
 - Entgegennahme von Berichten bestehender Arbeitskreise
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands und Erteilung der Entlastung
 - Entgegennahme des Berichts des/der Kassensführers/in und Erteilung der Entlastung
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderung sowie bei Ausschluss von Mitgliedern ist für die Beschlussfähigkeit eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

4. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
5. Über die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstandes ein Protokoll zu erstellen, welches von diesem und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Fördermitglieder können Wünsche und Anliegen schriftlich an die Mitgliederversammlung herantragen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Kassenführer/in, sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gehören der Berufsgruppe der Gemeindereferenten/innen bzw. der Berufsgruppe der Religionslehrer/innen i.K. an.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss durchgeführt, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitglieder des Wahlausschusses können bei der jeweiligen Wahl nicht für den Vorstand kandidieren.
3. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind gemäß § 226 BGB allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Berufsverband nach außen.
5. Die Vorstandsmitglieder halten nach Absprache Kontakt zu den einzelnen Arbeitskreisen.
6. Der/die Vorsitzende/r oder ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Auflösung des Berufsverbandes

Die Auflösung des Berufsverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung geschehen. Für den Beschluss muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Beschluss zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Im Falle einer Auflösung fällt der Kassenbestand einem von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden Zweck zu.